

Emil Hermann Linke u. Christoph Mayr

Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes, Kommentar sowie weitere bayerische flurbereinigungsrechtliche Vorschriften

Sammlung: Kommentare zu landwirtschaftlichen Gesetzen, Bd. 19, XVI, 312 S., broschiert, Agricola-Verlag, Butjadingen-Stollhamm, 2012, 50,00 EUR. ISBN 978-3-920009-85-8

Vorausgeschickt sei, dass der Volljurist Linke als Regierungsdirektor beim Amt für Ländliche Entwicklung Unterfranken (in Würzburg) und zugleich als beamtetes Mitglied im dortigen Spruchausschuss tätig ist; Mayr ist Vorsitzender Richter beim Bayerischen Verwaltungsgerichtshof (in München) und leitet den dortigen Flurbereinigungssenat. Beide sind mit Nachdruck als überaus profunde Kenner der äußerst komplexen Materie des Flurbereinigungsrechts zu bezeichnen. Linke beispielsweise repräsentiert den Freistaat Bayern seit vielen Jahren im Arbeitskreis II – Recht – der Bund-Länder-Arbeitsgemeinschaft Nachhaltige Landentwicklung (kurz: ARGE Landentwicklung) und hat ebendort die Schriftleitung inne für die Entscheidungssammlung namens Rechtsprechung zur Flurbereinigung (kurz: RzF, ISSN 2190-5882). Mayr zeichnet seit Jahren verantwortlich für Abhandlungen in der Zeitschrift für Landwirtschafts- und Agrarumweltrecht (Recht der Landwirtschaft; kurz: RdL); regelmäßig stellt er zum Beispiel im Zwei-Jahres-Rhythmus die Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zum Flurbereinigungsrecht dar (zuletzt für 2009/10, in: RdL 2011, S. 1 ff.). Darüber hinaus ist Mayr in Fachkreisen bekannt für wertvolle Redebeiträge respektive Kurzvorträge im Zuge von den alle drei Jahre stattfindenden Flurbereinigungsrichtertagungen. Insoweit wird er sich in diesem Jahr in Baden-Baden zum Abschlag bei Wald- und Heckenrandlage in der flurbereinigungsrechtlichen Wertermittlung positionieren.

Nun zum Kommentar, der sich laut Vorwort „als praktisches Handbuch zur Ergänzung des im selben Verlag erschienenen Kommentars von Schwantag/Wingarter an die Gerichte, die Verwaltung und Rechtsanwälte, aber auch an jeden an der Flurbereinigung Interessierten wenden“ soll.

Eine gewissermaßen bayerische Besonderheit stellt der Kommentar per se bereits insofern dar, als es – nach Kenntnis des Rezensenten – im übrigen Bundesgebiet kein vergleichbares Werk gibt. Auch das Genossenschaftsprinzip, das der Teilnehmergeinschaft wesentliche Aufgaben und Befugnisse zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes überträgt, zieht sich als weitere Besonderheit wie ein „roter Faden“ durch die insgesamt 26 Artikel. Und doch: Durch die Übertragung im soeben skizzierten Sinne wird die Teilnehmergeinschaft nicht zur Flurbereinigungsbehörde, sie hat vielmehr nur (!) deren Aufgaben und Befugnisse.

Sehr instruktiv stellt sich schon die Einleitung dar, die in der gebotenen Kürze das wesentliche Bundes- und (vor allem) Landesrecht beschreibt. Es bleibt zu hoffen, dass Mayr damit Recht behält, wenn „Änderungen des Ausführungsgesetzes als Folge einer Bundesgesetzänderung“ zukünftig nicht mehr zu erwarten seien.

Hochinteressant auch die Ausführungen von Linke, wenn er im Zuge der Kommentierung des Art. 1 (dort: ab Rd.-Nr. 3) darauf hinweist, dass bis zur Gesetzesänderung 1977 das Staatsministerium (auch) obere Flurbereinigungsbehörde war. Im Weiteren wurden die Flurbereinigungsdirektionen, die dann später zunächst in Direktionen und darauf in Ämter für Ländliche Entwicklung umbenannt wurden, als obere Flurbereinigungsbehörden bestimmt; alles in allem fehlt somit „in Bayern die Flurbereinigungsbehörde im Sinn des FlurbG“ (...), „und der angestrebte zweistufige Behördenaufbau – nun bestehend aus Staatsministerium und oberer Flurbereinigungsbehörde ALE – ist verwirklicht.“

Zurück zum bereits erwähnten Genossenschaftsprinzip: Dieses, so Linke (Art. 2 Rd.-Nr. 1 m.w.N.), entspreche dem in § 2 Abs. 1 FlurbG festgeschriebenen Erfordernis der Durchführung der Flurbereinigung in einem behördlich geleiteten Verfahren unter Mitwirkung der Gesamtheit der Grundeigentümer besonders gut. Geradezu zwingend erscheint diesbezüglich ein Auseinandersetzen mit der Gesetzesbegründung zum AGFlurbG von 1954, wenn es ebendort auszugsweise wie folgt wörtlich heißt: „... Durch die Mitverantwortung der Teilnehmer wird weitgehend verhindert, dass sich ein Gegensatz zwischen ihnen und der Behörde entwickelt, was bei den behördlichen Verfahren in den anderen Ländern, wo sich Teilnehmer und Behörde einander gegenüberstellen, oft genug vorkommt. Die Folge ist, dass die Zahl der Beschwerdefälle bei der bisherigen bayerischen Methode im Vergleich zur Zahl der Beschwerden im Verfahren nach der Reichsumlegungsordnung verhältnismäßig gering gewesen ist. Dabei wurde in Bayern nach den statistischen Feststellungen der letzten Jahre stärker zusammengelegt als außerhalb Bayerns.“

Auch aus Unterzeichnersicht erscheint es demnach konsequent, wenn Linke in Rd.-Nr. 2 zu Art. 3 hervorhebt, dass auch auf Weisung des ALE von der Teilnehmergeinschaft erlassene Verwaltungsakte als solche der Teilnehmergeinschaft anzusehen sind. In diesen Kontext „passt“ schließlich, dass der Vorsitzende des Vorstands, der im laufenden Verfahren ja auch nach seiner Bestellung zum Vorstandsvorsitzenden Beamter des ALE ist, dienstlich verpflichtet ist, sich dafür einzusetzen, dass der Vorstand der jeweiligen Weisung folgt. Das sich notfalls anschließende Prozedere zum Stichwort „Einhaltung der Weisung ja/nein“ wird sodann unter Einbeziehung von Rechtsprechung und Literatur erschöpfend bis hin zu Fragen von etwaigen Zwangsmitteln kommentiert (Art. 3 Rd.-Nr. 3 ff.).

Auf den Seiten 77 bis 86 kommentiert Mayr umfassend den in Bayern so titulierten Spruchausschuss, der, so Art. 20 Abs. 1, in der Besetzung von einem Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, der mindestens ein Amt der Besoldungsgruppe A15 innehat, einem Beamten mit der Befähigung zum Richteramt und zwei ehrenamtlichen Beisitzern entscheidet. Mayr ist zuzustimmen, wenn er insoweit die „nunmehrige etwas sperrige Formulierung“ im Näheren untersucht. Die Leiter der ÄLE sind gemäß der ALEGO (Geschäftsordnung für die Ämter für Ländliche Entwicklung in Bayern) zugleich Vorsitzende der an den Ämtern gebildeten Spruchausschüsse. Da nun nach Nr. 1.3 Abs. 1 der ALEGO die sieben bayerischen ÄLE von Beamtinnen und Beamten der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Ländliche Entwicklung, die in der vierten Qualifikationsebene eingestiegen sind (früher: der höhere technische Verwaltungsdienst für Ländliche Entwicklung), geleitet werden, kommt ein Beamter mit der Befähigung zum Richteramt als Vorsitzender des Spruchausschusses nicht in Betracht. Es ist in der Tat schlecht nachzuvollziehen, weshalb es möglich sein soll, einen vom Landesgesetzgeber nicht vorgesehenen Ausschluss des Volljuristen vom Amt des Spruchausschussvorsitzenden mittels einer – nachrangigen – Verwaltungsvorschrift zu regeln. Auch und gerade mit Blick auf Art. 21 Abs. 3, wonach der Vorsitzende über unzulässige Widersprüche anstelle des Spruchausschusses allein entscheiden kann, ist dies laut Mayr zu Recht „mindestens nicht zweckmäßig“.

Auf den Seiten 105 bis 298 finden sich abschließend neun weitere bayerische flurbereinigungsrechtliche „Texte“ wie Richtlinien, Arbeitshilfen und Vorschriften, auf die aus Platzgründen nicht näher eingegangen werden kann.

Ein schlussendlich nicht zu beanstandendes Stichwortverzeichnis rundet das Werk ab, das nicht zuletzt aufgrund seiner Praxisbezogenheit beeindruckt. Das Fazit lautet daher (auch für nicht-bayerische Leser): Uneingeschränkt zu empfehlen!

Fritjof Hans Mevert, Wiesbaden